

## Beschlussvorlage

öffentlich

Beratung am	Gremium
	<b>Bau-, Wege- und Umweltausschuss der Gemeinde Hilgermissen</b>
	<b>Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hilgermissen</b>
	<b>Rat der Gemeinde Hilgermissen</b>

Thema:	<b>Bau eines Radweges an der L 201 (Hilgermissen-Wührden)</b>
Beschlussvorschlag:	<i><b>Dem Bau eines Radweges an der L 201 von ..... bis ..... wird zugestimmt.</b></i>  <i><b>Für diesen Abschnitt ist eine endgültige Ausbauplanung mit dem Ziel zu erarbeiten, die Maßnahme in 2014 zu realisieren.</b></i>
Finanzielle Auswirkungen:	

### Sachverhalt:

Vom Rat der Gemeinde ist in der Sitzung am 27.06.2012 beschlossen worden, für den Bau eines Radweges an der L 201 zwischen K 141 und K 142 (Gut Wührden) eine Ausbauplanung mit Kostenermittlung zu erarbeiten und eine Abstimmung mit dem Straßenbauamt vorzunehmen und dabei auch die Möglichkeit zu klären, einen Radweg an einer Teilstrecke der Landesstraße anzulegen.

Die Entscheidung über den Bau eines Radweges zwischen Hilgermissen und Wührden bzw. einer Teilstrecke soll nach Vorlage der Ausbauplanung bzw. insbesondere der Kostenermittlung erfolgen.

1. Mit der Straßenbauverwaltung hat inzwischen eine Abstimmung mit folgendem Ergebnis stattgefunden:
  - a) Grundsätzlich ist auch eine Abschnittsbildung möglich.
  - b) Der Radweg ist in einer Breite von 2 m zu befestigen. Zwischen Fahrbahn der Landesstraße und Radweg ist ein Abstand von 1,75 m einzuhalten. Hinter dem Radweg ist ein Abstand von 2 m zur Grundstücksgrenze freizuhalten.
  - c) Der Radweg ist durch die Gemeinde zu planen und zu bauen. Hierbei ist die Straßenbauverwaltung jeweils zu beteiligen. Die Baukosten sind von der Gemeinde zu tragen. Nach Fertigstellung wird der Radweg durch das Land übernommen und unterhalten.
  - d) Zur Regelung dieser Punkte ist mit dem Land eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

2. Für den Radwegebau ist vom Wegezweckverband ein Vorentwurf erarbeitet worden, der als **Anlage** beigefügt ist.

- a) Für den Radweg bzw. Teilstrecken ergeben sich folgende Längen bzw. Kosten:

	<u>Ausbaulänge</u>	<u>Voraussichtl. Kosten</u>
Gesamtlänge K 141 – K 142	1.600 m	rd. 300.000 €
Abschnitt K 141 (Hilgermissen) – Abzweigung GVS 8 Richtung Wechold	1.000 m	rd. 215.000 €
Abschnitt Abzweigung GVS 6 Richtung Wechold-Wührden (K 142)	<u>600 m</u>	<u>rd. 82.000 €</u>
<b>Zusammen</b>	<b>1.600 m</b>	<b>rd. 300.000 €</b>

In den Ausbaurkosten sind Grunderwerbskosten nicht enthalten.

Die Kosten für den Abschnitt Hilgermissen-Abzweigung GVS 8 Richtung Wechold sind vergleichsweise hoch, da in diesem Abschnitt der Radweg in zwei Teilbereichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten bzw. hier vorhandenen Grundstücke auf Hochbord angelegt werden muss.

Neben der aufwendigeren Bauweise (Hochbord) entstehen hier auch zusätzliche Kosten für die Entwässerung durch Herstellung einer Rinne/Gosse, Verlegung von Anschlussleitungen und Herstellung von Versickerungsbecken.

Unter anderem ist diese Bauweise auf Höhe des Umspannwerkes vorgesehen. Eventuell besteht auch die Möglichkeit, hier Grunderwerb zu tätigen und den Radweg dann wie im übrigen Bereich mit Abstand zur Fahrbahn der L 201 anzulegen. In diesem Fall müsste allerdings der hier befindliche Zaun und die Bepflanzung im Trassenbereich beseitigt bzw. neu aufgestellt werden.

Vor einer Konkretisierung der Planung und Abstimmung mit dem Eigentümer sollte allerdings zunächst die Entscheidung getroffen werden, ob der Radweg eventuell nur in Teilabschnitten gebaut wird.

- b) Grunderwerb ist in beiden Abschnitten erforderlich. Bevor die Grundstückseigentümer angesprochen werden, sollte diesbezüglich zunächst eine grundsätzliche Entscheidung über den Bau des Radweges getroffen werden.

3. Bei der zu treffenden Entscheidung sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- a) Für den Bau des Radweges ist eigentlich das Land zuständig, da es sich um einen Radwegebau an einer Landesstraße handelt. Wann das Land einen Radweg herstellt, kann nicht abgesehen werden. Nach der derzeitigen Prioritätenliste hat dieser Radwegeabschnitt keine Priorität.

Der Bau dieses Radweges fällt somit nicht in die originäre Zuständigkeit der Gemeinde.

- b) Durch die Gemeinde ist bereits der Radwegeabschnitt von Ubbendorf bis Hilgermissen (K 141) mit erheblichem finanziellem Aufwand hergestellt worden.
- c) Die Gemeinde ist finanziell zwar in der Lage, die Kosten für einen Ausbau zu finanzieren. Zu berücksichtigen ist allerdings auch, dass durch die Gemeinde, zum Beispiel bei einer Aufnahme in das Dorferneuerungsprogramm, auch andere Projekte finanziert werden müssen bzw. sich auf die Gemeinde in den nächsten Jahren sicherlich auch die Auswirkungen des demografischen Wandels finanziell auswirken werden.

Hoya, den 17.06.2013

---

Fachdienstleitung/Fachbereichsleitung

---

Samtgemeindebürgermeister, Stadtdirektor  
Gemeindedirektor/in, Verwaltungsvertreter/in